Drucken

Bilder einblenden

netzeitung.de

URL dieses Artikels: http://www.netzeitung.de/arbeitundberuf/1256698.html

Urlaubsanspruch erlischt nicht bei Krankheit 21. Jan 14:29

Das oberste EU-Gericht hat eine wichtige Regel im Bundesurlaubsgesetz gekippt: Arbeitnehmer verlieren nicht ihre Urlaubsansprüche, wenn sie wegen langer Krankheit ihre freien Tage nicht nehmen konnten.

Arbeitnehmer verlieren nicht ihren Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, wenn sie ihn aus Krankheitsgründen nicht nehmen konnten. Das entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg in einem neuen Urteil und widerspricht damit dem Bundesurlaubsgesetz. Die deutsche Praxis sieht vor, dass Urlaubsansprüche in der Regel nur bis zum 31. März ins nächste Jahr genommen werden können. Ist der Betreffende dann immer noch krank, verfällt der Anspruch.

Darin sieht der EuGH einen Verstoß gegen eine EU-Richtlinie. Deshalb sei die deutsche Regelung unzulässig. Ein Verlust des Urlaubsanspruchs sei nur dann gerechtfertigt, wenn betroffene Arbeitnehmer tatsächlich die Möglichkeit hatten, ihren Urlaub zu nehmen, urteilte das oberste europäische Gericht (Az.: C 350/06 und C 520/06).

Das sei bei dauerhafter Erkrankung aber nicht der Fall, so die Richter. Dann müsse der Arbeitgeber nicht genommenen Urlaub finanziell abgelten. Dieser Ausgleich ist im Bundesarbeitsgesetz nicht vorgesehen. Die Urlaubsansprüche hingen nicht von der tatsächlichen Arbeitsleistung ab, betonte der EuGH. Deshalb blieben die Ansprüche auch dann bestehen, wenn der Betreffende wegen gesundheitlicher Probleme das ganze Jahr lang nicht gearbeitet habe.

Rechtsanwalt fürchtet häufigere Kündigungen

Zur Klärung der Sache hatte unter anderem das Landesarbeitsgericht Düsseldorf den EuGH angerufen. Konkret ging es um einen deutschen Arbeitnehmer, der nach sehr langer Krankheit in Frührente ging – und für den nicht genommenen Urlaub eine finanzielle Vergütung haben wollte, was ihm verweigert wurde.

Als rechnerische Grundlage gelte dabei aber nur der vierwöchige Mindesturlaub, wie ihn die EU-Richtlinie vorsieht, erläuterte Jobst-Hubertus Bauer, der Vorsitzende in der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht vom Deutschen Anwaltverein (DAV) im Gespräch mit der dpa. «Das entspricht aber immerhin fast einem Monatsgehalt.»

Bauer nannte das EuGH-Urteil einen «Hammer», da damit die bisherige Logik des deutschen Urlaubsrechts umgekehrt würde. Der Rechtsanwalt sieht in der Entscheidung aber nicht nur Positives: Bauer erwartet, dass sich Firmen künftig schneller von dauerhaft erkrankten Arbeitnehmern trennen werden, um das jahrelange Auflaufen von Urlaubsansprüchen zu vermeiden. (nz/dpa)

MEHR IM INTERNET

Das Urteil im Wortlaut

http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?

lang=de&newform=newform&Submit=Suchen&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&alldocrec=alldocrec&docj=docj&

Alle Rechte © 2008 NZ Netzeitung (